

31. XII 1915

157

die Beschränkung der Baumwollwaren.

Während bisher Baumwollgarne, die vor dem 5. Oktober erzeugt wurden, für alle nicht speziell verbotenen Artikel frei verwendet werden durften und eine Beschränkung für die Verwendung von Baumwollgarnen und daraus hergestellten Baumwollrohwaren, die nach dem 1. September importiert wurden, überhaupt nicht bestanden hat, dürfen von heute ab rohe einfache oder zweifache Garne unter Nr. 60 und alle aus solchen Garnen hergestellten Rohwaren nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung oder einer k. k., beziehungsweise kgl. u. Behörde, beziehungsweise der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung verwendet werden. Eine ähnliche Beschränkung hat bisher nur für eine Gruppe von Baumwollgarnen, nämlich der Garne Nr. 17 bis 21, beziehungsweise der aus solchen Garnen hergestellten Waren bestanden. Die im § 4 der Verordnung vom 15. September, R. G. Bl. Nr. 269, normierten Bestimmungen sind jetzt auf alle Garne unter Nr. 60 ausgedehnt worden.

Nur Farb- und Bleichgarne, soweit sie bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gefärbt oder gebleicht waren, fallen nicht unter diese Verarbeitungsbeschränkung.

Um den Bedarf an Getreide, Mehl und Kleiesäcke für den Rest der heurigen Kampagne sicherzustellen, wurde bestimmt, daß für solche Sackaufträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilt worden sind, die Verwendung des erforderlichen Quantums an Garnen, beziehungsweise Rohgeweben zulässig ist. Selbstverständlich sind diese Umstände in jedem einzelnen Falle der mit der Ueberwachung der Durchführung der Verordnung betrauten Baumwollzentrale nachzuweisen.

Die einzige weitere Ausnahme betrifft die Verarbeitung, beziehungsweise Verwendung derjenigen Mengen Garn und Rohgeweben, die sich in einem bei Inkrafttreten der Verordnung bereits angefangenen Arbeitsprozeß befinden, insoweit dies zur Beendigung dieses Arbeitsprozesses notwendig erscheint. Durch diese Ausnahme wird ein plötzliches Stilllegen der Betriebe und eine Entwertung der Waren vermieden werden können. Selbstverständlich fallen die fertiggestellten Waren unter die Bestimmungen der Verordnung.

Der Komplex der heutigen Verordnungen bietet den Rahmen, in welchem die bestehenden bedeutenden Vorräte an Produkten der Baumwollindustrie einer systematischen, richtigen Verwendung zugeführt werden können. Es ist aber nicht zu übersehen, daß er einen tiefen Eingriff in die normale Geschäftstätigkeit beinhaltet und daß es daher erforderlich sein wird, wenn der beabsichtigte Ausgleich sich im freien Verkehr nicht erzielen läßt, ihn durch eine besondere Regelung des Handels in rohen Baumwollgarnen und Baumwollgeweben herbeizuführen oder zumindest zu unterstützen.

Eine weitere notwendige Konsequenz des behördlichen Eingriffes in die Produktionsverhältnisse der Baumwollindustrie bildet die einheitliche Unterstützung der zur Untätigkeit verurteilten industriellen Arbeiter. Von der Erhaltung der Bodenständigkeit

der Textilarbeiterschaft hängt zum großen Teil die fernere Entwicklung der Industrie und insbesondere die rasche Wiedereinbetriebsetzung ab. Angesichts der in greifbare Nähe gerückten Möglichkeit, Rohmaterial aus Kleinasien zu erhalten, darf diese Seite der Frage nicht außer acht gelassen werden.

Die Industrie und die industriellen Arbeiter sind sich der Notwendigkeit bewußt, jedes erforderliche Opfer im Interesse einer glücklichen Beendigung des Krieges bringen zu müssen. Sie dürfen auch andererseits erwarten und fordern, daß alles geschieht, was zur Erleichterung der Lage in der Gegenwart und zur Verhütung von dauernden Schäden in der Zukunft getan werden kann.